

50. Unterliegt ein Vertrag, in welchem eine Vertragspartei zugunsten der anderen ein nützliches Testament als für sich bindend anerkennt, der Formvorschrift der §§ 2371, 2385 Abs. 1 B.G.B.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1909 i. S. D. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VII. 91/09.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

... „Abweichend von dem ersten Entwurfe des Bürgerlichen
Gesetzbuchs hat die zweite Kommission mit Rücksicht auf die Vor-

schriften der §§ 311, 312 Abs. 2, sowie wegen der Wichtigkeit der Wirkungen dieses Geschäfts für den Erbschaftslauf die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschlagen. Darauf beruht die Bestimmung des § 2371, welche nach § 2385 Abs. 1 entsprechende Anwendung auch auf andere Verträge findet, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Mit Rücksicht auf die in den erwähnten Bestimmungen zum Ausdruck gebrachte Absicht des Gesetzgebers, durch die Formvorschriften überleitete Veräußerungen von Erbschaften zu verhüten, ist auch außergerichtlichen Vergleichen der Erbprätendenten, durch welche sie ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Erbschaft ganz oder teilweise nach dem Gesetze angefallen sei, diese untereinander nach Anteilen verteilen, obschon für Vergleiche an sich Formvorschriften nicht bestehen, die Wirksamkeit versagt. Es sind solche Abkommen rechtlich als obligatorische, auf Veräußerung von Bruchteilen der Erbschaft gerichtete, und deshalb unter § 2385 Abs. 1 B. O. fallende Verträge aufgefaßt.

Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Juni 1902 (Deutsch. Jur.-Ztg. 1902 S. 485) und vom 19. Oktober 1905 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 721 Nr. 12).

Das gleiche gilt von Anerkennnisverträgen des Inhalts, wie der hier in Frage stehende ist. Wenn auch ein solcher Vertrag ein an sich nichtiges Testament nicht gültig macht, und deshalb der durch ein anderes Testament rechtswirksam Eingesezte oder der als Intestat-erbe Berufene trotzdem Erbe bleibt, so enthält der Anerkennnisvertrag dennoch eine die Anwendung der Formvorschriften erfordernde Erbschaftsveräußerung. Er hat, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Wirkung, daß sich der Anerkennende seinem Vertragsgegner gegenüber auf die Nichtigkeit des diesen zum Erben einsetzenden Testaments nicht berufen kann. Diese Wirkung steht wirtschaftlich der Veräußerung der Erbschaft seitens des Anerkennenden gleich. Dadurch, daß der Anerkennnisvertrag den Anerkennenden verpflichtet, sein Erbrecht dem Vertragsgegner gegenüber nicht geltend zu machen, erlangt der letztere im Verhältnisse der Vertragsschließenden zueinander ein Recht auf die Erbschaft; der Anerkennende entäußert sich ihrer zu seinen Gunsten. An dieser rechtlichen Beurteilung wird

auch dadurch, daß zwei Erbprätendenten einen solchen Vertrag schließen, ehe feststeht, wer von ihnen wirklich Erbe ist, nichts geändert. Der Auerkennende erklärt dann, daß er auch für den Fall, daß das Erbrecht des anderen nicht besteht, diesem dennoch die Erbschaft überlasse, und damit gibt er ihm selbst an der Erbschaft etwa zustehende Rechte auf; der Vertragszweck ist, die Erbschaft als solche ganz oder zu einem Bruchteile dem anderen Teile zu übertragen.

Daß solche Auerkennungsverträge der Formvorschrift des § 2385 unterliegen, wird, soweit ersichtlich, auch in der Literatur¹ angenommen.“ . . .

¹ Bland, Bürgerliches Gesetzbuch Dem. 2 zu § 2385; Wille, Bürgerliches Gesetzbuch Erläuterung 2 zu § 2385; Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. 3 S. 303; Seuffert's Archiv Bd. 60 S. 80. D. E.